

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

### **Rückmeldeverfahren und Rückzahlungen der Coronasoforthilfen: Stand der Dinge im Mai 2024**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, bis zur Frist 31. Januar 2024 des zweiten Rückmeldeverfahrens
  - a) wie erwartet/erbeten eine Abschlussrechnung eingereicht haben;
  - b) keinerlei Reaktion gezeigt haben;
2. bei wie vielen der Unternehmen, die bis zum 31. Januar 2024 wie angefordert eine Abschlussrechnung eingereicht haben,
  - a) keinerlei Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde;
  - b) ein Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde und dieser ordnungsgemäß bezahlt wurde;
  - c) ein Rückzahlungsbedarf festgestellt und dieser bisher nicht bezahlt wurde;
  - d) eine Stundung beantragt wurde und wie viele diese Stundung erhalten haben;
  - e) Widerspruch oder gar Klage eingereicht haben;
  - f) einen Härtefallantrag gestellt und wie viele diesen genehmigt bekommen haben;
  - g) einen Erlass aufgrund der Bagatellgrenze 250 Euro erhalten haben;
3. inwiefern seit dem 31. Januar 2024 ggf. weitere Eingaben oder Verschiebungen zu den in Ziffer 1 und 2 erfragten Informationen eingegangen sind;
4. was die Zahlungsfrist ist für Unternehmen, die bisher keinerlei Rückmeldung gegeben haben und damit zur vollständigen Rückzahlung ihrer Coronasoforthilfe aufgefordert wurden;
5. wie viele Unternehmen aus Ziffer 4 dieser Zahlungsaufforderung bisher nachgekommen sind;
6. wie hoch die Summe der Coronasoforthilfen ist,
  - a) die regulär ausgezahlt wurde und für diese damit keine Rückzahlung fällig wurde;
  - b) die wie aufgefordert zurückgezahlt wurde;
  - c) für die eine Abschlussrechnung vorgelegt wurde und eine Aufforderung zur Rückzahlung gestellt wurde, dieser aber nicht nachgekommen wurde;
  - d) für die Stundungen gewährt wurden;
  - e) gegen die Widerspruch- oder Klageverfahren aktuell noch am Laufen sind und damit aktuell noch nicht zurückzuzahlen ist;
  - f) die aufgrund der Bagatellgrenze 250 Euro erlassen wurde;
  - g) die aufgrund von Härtefällen erlassen wurde;
  - h) für die keinerlei Rückmeldungen vorgelegt wurden und damit vollständig zurückgefordert wurde;
7. inwiefern Nicht-Rückmelder auf ihren rückzuzahlenden Betrag Straf-/Verzugszinsen bezahlen müssen;

8. wie hoch (voraussichtlich) die Einnahmen der L-Bank aus diesen Straf-/Verzugszinsen sein werden;
9. inwiefern es – aufgrund von Prozessen innerhalb der L-Bank oder der Landesregierung – möglich ist, dass Coronasoforthilfeempfänger weder in der ersten noch der zweiten Rückmelderunde ein Erinnerungsschreiben, nun aber eine Gesamtrückzahlungsaufforderung erhalten haben;
10. wie mit diesen Fällen verfahren wird;
11. wie mit solchen Fällen verfahren wird, bei denen die Ursache für eine Nicht-Zustellung einer Rückmeldeaufforderung in beiden Runden nicht bei L-Bank oder Landesregierung begründet liegt, aber auch nicht beim Soforthilfeempfänger selbst liegt (bspw. nicht-erfolgte Postzustellung, nicht aktualisierte Adresse, Todesfall des Hilfeempfängers, etc.).

2.5.2024

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Birnstock, Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Kern, Dr. Rülke, Weinmann FDP/DVP

### Begründung

Zum 31. Januar 2024 endete die Frist der zweiten Rückmelderunde im Rahmen der Coronasoforthilfe. Bis dahin waren alle Soforthilfeempfänger aufgefordert, eine Abschlussrechnung einzureichen, auf deren Basis sie ggf. eine Rückzahlungsaufforderung erhalten haben. In der Zwischenzeit müsste also jedes Unternehmen, welches 2020 eine Soforthilfe erhalten hat, eine Rückmeldeaufforderung erhalten und eine Rückmeldung gegeben haben. Unternehmen, die dem nicht nachgekommen sind, müssten eine Rückzahlungsaufforderung für die gesamte Soforthilfe erhalten haben.

Die Antragsteller erkundigen sich vor diesem Hintergrund nach dem aktuellen Stand rund um die Rückmeldungen und Rückzahlungen der Coronasoforthilfe.